Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1785

24 (16.6.1785) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

Visual Library

Allgemeines
Intelligenz-oder Wochenblatt
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Generaldekret an sämtliche Ober und Aemter, auch Spezialate dd. Carlsruhe den 20ten July 1781. HRN. 914. (*)

Dennach Uns sehr mißliebig vorgekommen, was gestalten die in Anno 1751 errichtete und unterm 8ten Merz 1755. erneuerte und vermehrte heilsame Verordnung wegen der Leichenbegängnisse und Betraurung der Verstorbenen vielfältig überschritten werde, Wir aber nach Unserer landesväterlichen Obsorge dem hierunter vorwaltenden so schädlichen Mißbrauch abzuhelfen desto ernstlicher gemeint sind, als dergleichen Aufwand zu nicht geringer Beschwerde der hinterbliebenen Erben und Anverwandten gereichet; so haben Wir beschlossen, gedacht Unsere Verordnung in folgendem nochmals zu erneuern, und zugleich die weiters nöthig gefundene Einschränkungen mit anzufügen; setzen und wollen demnach, daß

1.) bey Leichenbegängnissen keine Mahlzeiten, auch

2.) den Leichenbegleitern keine Flöhr noch sonsten etwas gegeben werden solle. Was

3.) die Kränze und solcherley vermeinte Zierrathen betrifft, welche bis hieher auf die Bahren der Ohnverehlichten geheftet worden, sollen solche gänzlich weggelassen werden.

4.) Die Trauerzeit bestimmen Wir dahin, daß Kinder für ihre verstorbene Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Gros- und Urgroseltern, ingleichen Eheleute um einander länger nicht, dann ein halbes Jahr, und zwar nur 6 Wochen in tiefer Trauer, die übrige Zeit aber in geminderter Trauer, Jedermann nach seinem Stand, sodann

5.) Eltern vor Kinder, so über 14 Jahr sind, Geschwister vor einander, auch vor des Bruders Frau oder Schwester Mann, ingleichen vor Vaters und Mutter Bruder oder Schwester, nur 3 Monat, und zwar nicht in tiefer, sondern nur gewöhnlicher Trauerkleidung, ferner

6.) Eltern vor Kinder, so unter 14 Jahren sind, Brüder und Schwestern vor des Bruders oder Schwester Kinder nicht länger dann 6 Wochen Trauer sollen tragen dörfen. Innmasen Wir dann

7.) hiemit verbieten, vor alle andere in der Verwandtschaft weiters entfernte Blutsfreunde und Verschwägerte einige Trauerkleidung anzulegen, ingleichem

8.) daß von den Kindern selbst, die noch nicht communicirt für gar Niemanden getrauert werden solle. Vornehmlich aber geht hiebey.

9.) Unsere ernstliche Willensmeynung dahin, daß Niemand von Unserer Dienerschaft, Landsassen und Unterthanen ohne Unterschied, sie seyen von Adel oder nicht, weder ihre Häuser, noch ein Zimmer darinnen, auch nicht ihre Kirchenstände schwarz spaliren oder behängen, noch weniger auch iemand die Kutschen in- oder auswendig, ingleichen die Pferde in etwas schwaz garniren, oder erstere schwarz anstreichen lassen sollen.

Desgleichen ist auch

10.) Niemand erlaubt seine in Livrey gehende Diener und übrige Domestiquen schwarz kleiden zu lassen, oder ihnen anstatt der Trauerkleidung sonsten etwas, es habe Nahmen wie es wolle zugeben; wobey wir jedoch niemand benehmen wollen, diejenige Livreytragende oder andre Dienstbotten, welche mit Wartung um den Verstorbnen in seiner Krankheit merkliche Mühe gehabt,

(*) Da sich diese Verordnung etwas selten gemacht, und daher mehrere Nachfrage darnach geschehen; so hat man geglaubt, dem Publico durch deren nochmaligen Abdruck keinen unangenehmen Dienst zu leisten.

und sich dabey mit gebührendem Fleiß und Treue bezeigt haben, mit billiger Belohnung zu bedenken.

Gleichwie wir nun hiedurch eines jeden selbst eigenes Bestes beziehlen; Also versehen wir uns, daß all vorstehenden Punkten desto gewisser mit schuldigem Gehorsam werde nachgelebt werden, je gewisser es ist, daß die Uebertretter dieses Gesezes sich unsre Ungnade zuziehen werden und ausser dem derjenige, so in einem Punkt dagegen sich erkühnen dörfte, in eine ohnnachläßige Strafe von fünfzehn Gulden, auch dem Befinden und der Beschaffenheit der Persohn noch in eine höhere Strafe genommen werden soll; Allermassen denn unser Fürstliches Hofraths Collegium, Hofmarschallamt, Ober und Beamte, wie auch Special Superintendenten und Pfarrer hierauf genau Aufsicht haben und alle diejenige, so sich derselben nicht in allen Stucken fügen werden, bey ihren Pflichten gehörig anzeigen und respective mit der gesetzmäßigen Strafe ohne Nachsicht belegen sollen.

Derohalben auch und damit sich Niemand mit der Ungewißheit entschuldigen möge, ist dieses nicht nur öffentlich zu publiciren, sondern auch an gewöhnlichen Orten zu affigiren und daß solches männiglich bekannt werde, die weiters dienliche Fürkehr zu machen; hieran geschieht unser Wille. Gegeben in unsrer Residenzstadt Carlsruhe den 20ten Julii 1781.

Gerichtliche Notificationen.

Carlsruhe. Alle diejenige welche an den in Gannt gerathenen Johann Martin Erny Burger und Nagelschmidt in Mühlburg, rechtmäsige Forderung zu machen haben, werden andurch auf Montag den 4ten July h. a. ad liquidandum sub pœna præclusi also vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in dem Wirthshaus zum Vogel Straus vor dem Oberamtlichen Commissario sich unter Mitbringung ihrer Beweiß Urkunde einfinden, und das weitere abwarten sollen. Signatum Carlsruhe den 25ten May 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Durlach. Bey der über die beede Burger zu Grözingen Michel Arrheit und Jerg Krieger vorgenommener Vermögensuntersuchung, hat sich eine ziemliche Schuldenlast ergeben, und werden daher alle diejenige, welche an bemeldte Personen etwas zu fordern haben, wegen des erstern auf Dienstag den 5. und wegen des letztern auf Donnestag den 7ten July in das Wirthshauß zum Laub zu Grözingen zur Liquidation und Erzielung eines vacti remissorii vel dilatorii hiermit sub pœna præclusi vorgeladen. Signatum Durlach den 9ten Juny 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Rastadt. Nachdem über das verschuldete Vermögen der Johannes Schwarzenbergerischen Eheleute zu Gaggenau der Gantproceß von Hochfürstlicher Regierung erkennt, und zu Liquidation der Forderung auch Pflegung der Prioritäts Handlungen Dienstag der 12ten July dieses Jahrs angesetzt ist, so wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Hochachtung hiemit bekannt gemacht. Signatum Rastadt bey Oberamt den 14ten Juny 1785.

Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Obermt allda.

Emmendingen. Alle diejenige, so an Abraham Grund den Burger und Leinenweber in Eichstetten rechtmäsige Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Montag den 27ten Juny d. a. welcher Tag pro termino peremtorio angesetzt worden ad liquidandum sub pœna præclusi dergestalten vorgeladen daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit auf der gemeinen Stube allda unter Mitbringung ihrer Beweiß Urkunde erscheinen, und das weitere abwarten sollen. Emmendingen den 28ten May 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Emmendingen. Alle diejenige, so an jung Matthis Kern den Burger zu Windenreuthe rechtmäsige Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Montag den 27ten Junii d. J. welcher Tag pro termino peremtorio angesetzt worden ad liquidandum sub pœna præclusi dergestalten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in des dasigen Wirt Bachers Haus unter Mitbringung ihrer Beweißurkunde erscheinen und das weitere abwarten sollen. Signatum Emmendingen den 30ten May 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Justitz-Sachen.

Kehl. Vermög Hochfürstlichen Strafrescripts vom 4ten May dieses Jahrs HRN. 5317. ist der wegen verübtem Diebstahl in Untersuchung gekommne Johannes Hirt von Büllingen zu zehenjähriger Zuchthausstrafe nebst tüchtigem Willkomm und Abschied, nebst Abschneidung seiner Haare auf einer Seite, gerechtest verurtheilt, und ist diese Strafe bereits vollzogen worden. Signatum Stadt Kehl den 26ten May 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

Unglücksfälle.

Eberstein. Martin Staub ein Burger von Bremersbach hat das Unglück gehabt, daß da er die Axt an den Stamm eines von ihm umgehauenen und bereits zu Boden gefallen gewesenen Baums gestellt, dieselbe, weilen er noch nicht ganz fest gelegen, nochmalen umgefallen und er dadurch von dem Arthelm einen solchen Stoß gegen den Magen bekommen daß er in 20 Stunden darauf das Leben Eingebüßt hat. Signatum Gernsbach den 8ten Juny 1785.

Hochfürstl. Oberamt der Grafschaft Eberstein.

Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. In des Böhringers Hauß in der Rippurger Straß, sind 7 Zimmer im obern Stock wovon 5 heitzbar zu verlehnen, nebst Kuch, verschlossener Kammer auf dem Speicher, auch verschlossener Holzremiß, Stallung zu 2 Pferd, Schaissenremiß, Gebrauch der Waschkuch, verschlossenen Keller zu 10 bis 12 Fuder Wein, und kann bis den 23ten October bezogen werden.

Sachen so zu versteigern sind.

Lörrach. Auf eingeloffene Herrschaftlich gnädigste Erlaubnuß dd. 6ten April d. J. HRN. 4093. wird Montags den 11ten nächstkünftigen Monats July Nachmittag um 2 Uhr unter annehmlichen Bedingungen und auf Termine die denen Friedrich Greiherischen Waisen zu Wölbach daselbsten zustehende sogenante Hofmühle in einer 2 stöckigten von Stein aufgeführten Behausung, 2 Mahlhäufen, 1 Gerbgang, bestehend nebst dabey befindlichen Oehlrotte, Scheuer, Stallung geräumigen Hof, Kraut und Graßgarthen, wie nicht weniger 1½ Juchert dabey liegenden Matten und dem ohnentgeldlichen Genuß des jeweils zum Bauen nöthigen bau und büchenen Brennholzes, aus denen Herrschaftl. Waldungen an sich, mit von ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu versehenden Vermögens Attestaten, Kauflustigen öffentlich versteigert werden, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Lörrach den 9ten May 1785.

Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Oberamt allda.

Kehl. Nachdem das denen ohnlängst verstorbenen Bitzischen Eheleuten zuständig gewesene Wohnhaus samt Garten so an das vormalige Lemonietsche Haus stöset, auf Montag den 13ten dieses zum ersten mal, Montags den 20ten zum zweyten mal und endlich Montggs den 27ten zum dritten mal an den lezt- und Meistbietenden in dem Wirthshaus zum Hechten allhier versteigert werden wird; Als wird solches allen Kauflustigen nur ihr Gebot entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte darauf thun zu können hiermit bekannt gemacht, und wird solches den Leztbietenden sogleich gegen baare Bezahlung adjudizirt werden. Gegeben Stadt Kehl den 13ten Juny 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

Kehl. Nachdem das Welzerische Wohnhaus allhier, bestehend aus zwey Kaufläden, zwey Wohnstuben nebst einer Kammer, zwey Kuchen, ein unterschlagener Keller, ein Stall und Bauchküche im untern Stock, im obern ein grosser Saal, nebst vier schönen Wohnzimmern und Bühnen, ein Hinterhaus, worinnen unten zwey grosse Magazine, oben eine große Stub nebst fünf kleinern Wohnzimmern und Küche, alles wohlconditionirt, einseits neben Herrn Geheimen Legationsrath de Rochebrune andererseits dem goldnen Lamm gelegen, nächstkünftigen Donnerstag den 16ten dieses zum erstenmal, Donnerstags den 23ten zum zweytenmal und endlich Donnerstag den 30ten zum dritten und leztenmal allemal Nachmittags um 3 Uhr in dem Wirthshauß zum Rebstock öffentlich versteigert werden soll; Als wird solches allen Kauflustigen andurch bekannt gemacht, um an den angesezten Tagen ihr Gebot darauf in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu thun, und sodann im Fall sich während dieser Zeit kein annehmlicher Käufer vorfinden werde, zugewarten, daß solches den lezt und Meistbietenden gegen baare Bezahlung gerichtlich adjudizirt werden solle. Signatum Stadt Kehl den 13ten Juny 1785.

Hochf. Mark. Bad. Amt allda.

Kirrweiler. Zu Versteigerung deren gemeinen Weinen zu Edesheim, so bestehen ohngefehr in 16 Fuder 9 Ohm 1780ger, 12 Fuder 6 Ohm 1781ger Gewächs hat man terminum auf Mittwoch den 6ten künftigen Monats July, sodann jener zu Benningen ad 1 Fuder 3 Ohm 1781ger und 1 Fuder 7 Ohm 1782ger Gewächs auf den darauf folgenden Tag, als den 7ten künftigen Monats nach eingelangter höchster Erlaubnis und Weisung festgesezt, wo dieselbe in beyden Orten jedesmal Nachmittags 2 Uhr unter annehmlicher Bedingnissen offentlich an den Meistbietenden Faß auch Fuderweiß werden begeben werden. Zu welch vorstehender Versteigerung sämmtliche Weinliebhabere auf obbestimmte Täge und Orten andurch eingeladen werden. Kirrweiler den 10ten Juny 1785.

Hochfürstl. Speyerisches Oberamt daselbst.

Sachen so zu verkauffen sind.

Carlsruhe. Es steht allhier ein noch neuer viersitziger, gelblaquierter Wagen um billigen Preiß zu verkaufen. Wer Lust dazu hat, kann das weitere bey Hr. Büchsenspanner **Böhringer** erfahren.

Carlsruhe. In der Arnold & Mallebreinischen Handlung dahier ist ächter moussirender Champagner Wein und frisch zu Land angekommenen Selzer Wasser zu haben.

Durlach. Bey dem Sattler Steinmetz, ist eine gute halb gedeckte Schaise auf 4 Personen um einen billigen Preiß zu haben.

Müllheim. Da der ledige **Trutpert Kötzler** von Dottingen seine daselbst besitzende Mahlmühle, welche in zwey Gängen und einer Rennle besteht, nebst einem Nebengebäude worunter eine Hanfreibe und eine Oehlmühle ist, wozu eine Scheuer, Schweinfälle, eine kleine Futterscheuer, ein Bronnen im Hof und eine halbe Juchert Kraut und Grasgarten nebst einem viertel Rain und Hurst, mit der Schuldigkeit der Entrichtung eines jährlichen Wasserfalls mit 5 Mutt Roggen gehören, alles aneinander liegend, an den Meistbietenden zu verkaufen Willens und diese Versteigerung auf Montag den 27ten dieses, Nachmittags um 1 Uhr in dem Ort Dottingen vestgesetzt ist; so wird solches, damit die allenfallsige Liebhabere auf die gesezte Zeit sich dabey einfinden können, hiedurch mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß an dem Kaufschilling wenigstens 700 Reichsgulden baar erlegt werden müssen, der Ueberrest aber gegen Caution und Verzinnsung stehen gelassen werden könne. Signatum Müllheim den 10ten Juny 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Bruchsal. Da man das aus einer grossen Anzahl bestehenden mehrentheils Forlenstumpenholz in dem Herrschaftlichen Haagwald zu Weyer unter Rippurg im Kirrweilerer Oberamt gelegen, zu dessen Aushauung eine Frist von zwey Jahren gestattet wird, den 30ten dieses laufenden Monats öffentlich zu versteigern gesonnen ist, so wird solches den allenfallsigen Liebhabern, besonders den inn- und ausländischen Hartzsiedern, des Endes bekannt gemacht, damit sie sich anhero bey dem Jäger zu gedachtem Weyer melden, das Holz in Augenschein nehmen, und sich demnächst auf besagten Tag morgens um 9 Uhr bey dahiesiger Fürstl. Hofkammer einfinden, die desfallsigen Bedingnissen vernehmen, und sich in Steigung einlassen können. Signatum in Camera Bruchsal den 1ten Juny 1785.

Von Hochfürstl. Speyeris. Hof- und Rennt-Cammer wegen.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Franz Linck, neu angekommener Herrschaftlicher Gastgeber, im Langensteinbacher Bad, macht einem geehrten Publiko zu wissen, daß nun die Badzeit ihren Anfang genommen und er einen jeden Gast, nach Standesgebühr, auf das beste und vollkommenste bewirthen wird.

Carlsruhe. Handelsmann Johann Philipp Seeber von Mannheim verkauft allhier bey Herrn Klein, im Darmstädterhof, im Zimmer ausgepackt, bis nachkommenden Markt aber, in seiner gewöhnlichen Bude, auf dem Marktplatz, ein ganz frisches Assortiment von feinen Englischen und Pariser kurzen Galanterie-Waaren billigsten Preißes, und besonders hat er ein sehr schönes Assortiment von ächten englischen mit Silber plattirten Waaren von spanischem Rohr und Badin, wie auch von ächten Meerschaumenen Pfeiffenköpfen und mehrern andern neumodischen Waaren, wo alle Herren und Damen sowohl an guter Waar als auch festgesetzten billigen Preißen, ein Vergnügen finden werden.

Gebohrne.

Carlsruhe. Den 9ten Juny: Georg Jacob, Vater: Hr. Johann Samuel Böhringer, Fürstl. Büchsenspanner. Den 11ten: Christine Rosine, Vater: Hr. Wilhelm Burkhard Lenz, Fürstl. Rechnungsrath Adjunkt.

Durlach. Den 10ten Juny: todtgebohren ein Knäblein, Vater: Herr Johann Christoph Diebold, Prorector Pædagogii.

Gestorbene.

Carlsruhe. Den 10ten Juny: Frau Auguste Sophie, gebohrne Kleinin, Herr Friedrich Leopold Holtzen, Fürstl. Fasanenmeisters Ehefrau, alt 42 Jahr 7 Monat und 4 Tag. Den 14ten: Anne Marie Catharine, Johann Jacob Deezen, Burgers und Schneiders Tochter, alt 9 Monat und 8 Tag.

Durlach. Den 6ten Juny: Johann Carl, Peter Steinmetz, Burgers und Metzgers Sohn, alt 4 Monat 8 Tag. Den 7ten: Johann Joseph, Martin Ungeheuer, Nadlers Sohn, alt 3 Jahr 6 Monat 18 Tag.